

Allgemeine Geschäftsbedingungen der UAD Gaswarntechnik & Analytik GmbH (Stand Januar 2020)

I. Allgemeine Bestimmungen und Vertragsschluss

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der UAD Gaswarntechnik & Analytik GmbH (nachfolgend „UAD“ genannt) und einem Besteller im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen von UAD (nachfolgend auch nur „Lieferungen“ genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt). Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als UAD ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Als Zustimmung gilt insbesondere nicht, wenn UAD in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Bestellers Leistungen vorbehaltlos erbringt. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.

2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (nachfolgend „Unterlagen“ genannt) behält sich UAD eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von UAD Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag UAD nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen UAD zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

3. An Standardsoftware und Firmware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen.

4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

5. Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen AGB umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

6. Kostenvoranschläge (Angebote) von UAD sind keine verbindlichen Vertragsangebote. Die in den Kostenvoranschlägen (Angeboten) genannten Preise behalten drei Monate ab Kostenvoranschlagsdatum (Angebotsdatum) ihre Gültigkeit. Der Besteller ist an seine Bestellung vier Wochen ab Zugang bei UAD gebunden. Ein Vertrag zwischen UAD und Besteller kommt erst mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung (Telefax, E-Mail, Brief) von UAD zustande.

II. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Die Preise verstehen sich ab Werk grundsätzlich inklusive Verpackung und Versand zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Für Standard-Lieferungen innerhalb Deutschlands (ohne Inseln) unter 1.000 EUR netto Auftragswert (je Einzelbestellung) hat der Besteller eine Verpackungs- und Versandpauschale von 15 EUR zu zahlen, und/oder für Express-Lieferungen (z.B. Next Day) innerhalb Deutschlands (ohne Inseln) eine Verpackungs- und Versandkostenpauschale von 60 EUR zu zahlen und/oder für Gefahrguttransporte (z.B. Druckdosen, Lithiumbatterien) eine Verpackungs- und Versandkostenpauschale von 60 EUR zu zahlen. Übersteigen die tatsächlichen Kosten für Express-Lieferungen/des Gefahrguttransports die vorgenannte Pauschale, so sind die tatsächlichen

Kosten zu erstatten. Verpackungs- und Versandkosten außerhalb Deutschlands werden im Angebot separat ausgewiesen.

2. Hat UAD die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.

3. Vereinbarte Mietpreise für Geräte beziehen sich auf die vom Besteller angegebene voraussichtliche Mietzeit. Die Vermietung erfolgt wochenweise, d.h. auch für eine angefangene Woche ist eine Wochenmiete zu entrichten. Eine Verkürzung des Mietzeitraums durch den Besteller ist nur mit einer nachträglichen Erhöhung der Wochenmiete möglich. Die Mietzeit beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem das Gerät von UAD an den Besteller oder wegen der Versendung an den Besteller an ein Transportunternehmen übergeben wird und sie endet bei Übergabe des Geräts am Sitz von UAD.

4. Zahlungen sind frei Zahlstelle der UAD zu leisten. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung für Lieferungen/Leistungen 14 Tage nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto und 30 Tage nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug. Skontozusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Besteller nicht mit Zahlungen früherer Lieferungen/Leistungen in Rückstand befindet. Für Schulungen und Vermietungen erfolgt die Zahlung 14 Tage netto nach Rechnungsdatum ohne Skonto.

5. UAD kann die vereinbarten Entgelte anheben, wenn und soweit Entgelterhöhungen durch deren Lieferanten erfolgen und die vertragliche Leistungen nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen oder nach Verzug des Bestellers nur noch nach vier Monaten erbracht werden können.

6. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von UAD bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die UAD zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird UAD auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; UAD steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

3. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber an UAD ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen

mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an UAD ab, der dem von UAD in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

4. Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für UAD. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für UAD mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

a) UAD und Besteller sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht UAD gehörenden Gegenständen UAD in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.

b) Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Nr. 3 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von UAD in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.

c) Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an UAD ab.

5. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist UAD berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann UAD nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.

6. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller UAD unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller UAD unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

7. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist UAD nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch UAD liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

IV. Fristen für Lieferungen; Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen/Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn UAD die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf **a)** höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung),

b) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von UAD, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,

c) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von UAD nicht zu vertreten sind, oder

d) nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung an UAD, verlängern sich die Fristen angemessen.

3. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften, bedarf aber davon abweichend in jedem Fall einer Mahnung des Bestellers.

4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung/Leistung, auch nach Ablauf einer an UAD etwa gesetzten Frist zur Lieferung/Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Haftungsausschluss von UAD nach Art. XIII. eingeschränkt wird.

5. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von UAD zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von UAD innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

7. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:

a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Lieferung von UAD gegen die üblichen Transportrisiken versichert. Das gilt auch für die Rücksendung nach Service an mobilen Geräten sowie für die Vermietung von Geräten.

b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach erfolgreicher Inbetriebnahme.

2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder die Inbetriebnahme aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

VI. Aufstellung, Montage und Service – Pflichten des Bestellers

Für die Aufstellung, Montage und Serviceleistungen gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,

b) Konstruktionsunterlagen, Aufstellungszeichnungen,

c) die zur Montage, Inbetriebsetzung und für den Service erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen (z.B. bei Arbeiten in Raumhöhen von mehr als 3 Metern), Brennstoffe und Schmiermittel, spezielle Winkel, Abdeckungen, Halterungen und anderes Montagekleinmaterial,

d) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,

e) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes der UAD und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,

f) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen,

g) Montage und Verkabelung; die Beschriftung aller Leitungs- und Kabelenden beidseitig nach der jeweils gültigen Kabelliste.

2. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

3. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von UAD zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für

Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen der UAD oder des Montagepersonals zu tragen.

4. Der Besteller hat UAD wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

5. Verlangt UAD nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

6. Servicearbeiten können nur durchgeführt werden, wenn die Anlage bzw. das Gerät fachgerecht installiert wurde und einwandfreie Betriebsbedingungen vorliegen.

7. Vor dem Service sind rechtzeitig die Werkskalibrierscheine an UAD zu übergeben und alle notwendigen Passwörter, Software und anlagentypspezifische Programmier- bzw. Bediengeräte UAD zur Verfügung zu stellen.

8. Mobile Messgeräte sind zur Durchführung von Serviceleistungen vom Besteller an UAD am Sitz von UAD zu übergeben.

9. Nicht von den regelmäßigen Serviceleistungen umfasst ist die Beseitigung von Störungen, welche aufgetreten sind wegen

a) unsachgemäßer Behandlung durch den Besteller bzw. Dritte,

b) höhere Gewalt,

c) Umweltbedingungen am Aufstellungs- bzw. Nutzungsort,

d) der Versorgungsanlagen,

e) Zubehör bzw. Teilen, die nicht den Spezifikationen des Betriebes bzw. des Herstellers entsprechen.

10. Die Lieferung von Betriebsmitteln, Verbrauchsstoffen, Zubehör sowie Verschleißteilen ist nicht von UAD geschuldet und ist ggf. gesondert zu beauftragen und zu bezahlen.

11. Änderungen der Nutzung der Anlage oder des Gerätes (z.B. Umfang, Standort, eingesetzte Mittel) sind unverzüglich, spätestens vier Wochen vor dem Service an UAD mitzuteilen.

VII. Vermietung von Geräten – Pflichten des Bestellers

1. Der Besteller ist verpflichtet, die Mietsache bei Übernahme entsprechend § 377 HGB zu untersuchen und einen dabei festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich gegenüber UAD anzuzeigen. Das Gleiche gilt für während des Mietzeitraums festgestellte Mängel.

2. Der Besteller trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Mietsache. Bei Beschädigung, Verlust oder Diebstahl der Mietsache hat der Besteller auf eigene Kosten Ersatz zu beschaffen.

3. Der Besteller hat erforderliche Reparaturarbeiten an der Mietsache auf eigene Kosten fachgerecht vornehmen zu lassen.

4. Eine nicht von UAD zu vertretende Verschlechterung oder der Untergang der Mietsache berechtigen den Besteller nicht, die Mietpreiszahlungen zu verweigern.

5. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Mietsache an Dritte weiter zu vermieten.

6. Von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Mietsache hat der Besteller UAD unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

7. Nach Beendigung des Mietvertrages ist der Besteller verpflichtet, die Mietsache auf eigene Kosten an UAD zurück zu geben bzw. zu senden. Die Rückgabe der Mietsache hat in vollständigem, einwandfreiem, funktionsfähigem und wiedervermietbaren Zustand zu erfolgen.

VIII. Sachmängel

Für Sachmängel (außer im Falle der Vermietung) haftet UAD wie folgt:

1. Teile oder Leistungen sind nach Wahl von UAD unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, wenn sie einen Sachmangel aufweisen dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

2. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 24 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 478 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

3. Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist UAD berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

5. UAD ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Nr. 10 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bausubstanz oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind

ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen UAD gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen UAD gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend.

10. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von UAD. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

IX. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist UAD verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von UAD erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet UAD gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. VIII Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:

a) UAD wird nach deren Wahl und Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies UAD nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Die Pflicht von UAD zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XIII.

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von UAD bestehen nur, soweit der Besteller UAD über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und UAD alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom UAD nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom UAD gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1a geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. VIII Nr. 4, 5 und 9 entsprechend.

5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VIII entsprechend.

6. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. IX geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den UAD und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

X. Erfüllungsvorbehalt

1. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

2. Der Besteller ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

XI. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass UAD die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Sofern Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2 a) bis c) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von UAD erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht UAD das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will UAD von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XII. Export

Die angebotenen Produkte erfüllen alle in Deutschland geltenden Bestimmungen. Aufgrund eventuell erforderlicher Exportbeschränkungen ist ein beabsichtigter Export von bestellten Waren UAD bei Auftragserteilung mitzuteilen. Gleiches gilt, falls nach Auftragserteilung bekannt wird, dass das Produkt für den Export bestimmt ist. Zusätzliche exportbedingte Kosten werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt. UAD behält sich beim beabsichtigten Export aus der Europäischen Gemeinschaft ein Recht zum Rücktritt vor. Die Abwicklung im Falle eines Rücktritts richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

XIII. Sonstige Schadensersatzansprüche; Verjährung

1. Soweit nicht anderweitig in diesen AGB geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:

a) nach dem Produkthaftungsgesetz,

b) bei Vorsatz,

c) bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,

d) bei Arglist,

e) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,

f) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder

g) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XIV. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von UAD. UAD ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

2. Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XV. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.